Es wird erkannt:

://: 1. Feststellungen

Es wird festgestellt, dass die Beklagten 1 und 2 die Klägerin unlauter in deren Wettbewerbsstellung verletzt haben und zwar mit den Berichterstattungen in der Basler Zeitung vom:

1.1 24. Februar 2018 zur Schwarzarbeitskontrolle unter den Titeln «Wirtschaftskammer in Bedrängnis» (Front) und «Vertraulicher Bericht zeigt Missstände auf» (S. 21 und online)

1.2 3. März 2018 zur Schwarzarbeitskontrolle unter den Titeln «Fragwürdige Abrechnungen» (Front) und «Christoph Busers heikle Zahlungs-Anweisung» (S. 21 und online)

1.3 22. März 2018 zur Arbeitsmarktkontrolle unter den Titeln «Rechtswidrige Arbeitsmarktkontrolle» (Front) und «Wirtschaftskammer stellte sich übers Gesetz» (S. 3 und online)

1.4 10. August 2018 unter dem Titel «Verdacht auf Kontrollmissbrauch» (S. 17 und online)

1.5 13. Dezember 2018 unter den Titeln «Vertrauensverlust für Thomas Weber» (Front) und «Aktenzeichen WK1 18 180 - die unsauberen Geschäfte der Wirtschaftskammer» (S. 2 und 3)

2. Das Begehren gemäss Ziffer 2 der Klage vom 23. August 2018 auf Feststellung einer unlauteren Medienkampagne gegen die Klägerin durch die Beklagten 1 und 2 wird abgewiesen.

3. Löschungen

3.1 Berichterstattung vom 24. Februar 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussage im Artikel vom 24. Februar 2018 «Vertraulicher Bericht zeigt Missstände auf» (S. 21), sowie im Artikel «Wirtschaftskammer in Bedrängnis» (Front), abrufbar auf der Webseite unter https://bazonline.ch/basel/land/vertraulicher-be-

richt-zeigt-missstaende-auf/story/24803359 sowie im Online-Archiv unter https://verlag.baz.ch/archiv und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe https://verlag.baz.ch/epaper/ zu löschen:

«Ebenfalls bleibt unklar, ob Busers Firmennetz einerseits für die fiktiven Arbeitsstunden Steuergelder kassierte und gleichzeitig für denselben Mitarbeiter Erwerbsersatz.»

3.2 Berichterstattung vom 3. März 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet,

a) den unter https://bazonline.ch/basel/land/christoph-busers-heikle-zahlungsanweisung/story/22609720 abrufbaren Artikel vom 3. März 2018 «Christoph Busers heikle Zahlungs-Anweisung" (S. 21), mit Ausnahme des Zusatzartikels in der Box, von ihrer Website und gemeinsam mit dem Artikel «Fragwürdige Abrechnungen» (Front) aus ihrem Online-Archiv https://verlag.baz.ch/archiv/ und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe https://verlag.baz.ch/epaper/ zu löschen;

b) den unter https://twitter.com/bazonline abrufbaren Tweet vom 3. März 2018 «Wirtschaftskammer-Direktor Christoph Buser hat persönlich..." von ihrer Twitter-Timeline zu löschen.

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter https://twitter.com/JoelHoffmannjho abrufbaren Tweet vom 3. März 2018 «Brisante Unterlagen belegen heikle Anweisung..." sowie den Retweet des genannten Tweets der Beklagten 1 von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.3 Berichterstattung vom 7. März 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussage im Artikel «Weber und die Wirtschaftskammer» (S. 17) vom 7. März 2018 aus ihrem Online-Archiv https://verlag.baz.ch/archiv/ und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe https://verlag.baz.ch/epaper/ zu löschen:

«ihr Geschäftsmodell, das Abschöpfen von Steuergeldern» (S. 17, Spalte 2)».

3.4 Berichterstattung vom 22. März 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussagen im Artikel vom 22. März 2018 «Wirtschaftskammer stellte sich übers Gesetz» (S. 3) sowie im Artikel «Rechtswidrige Arbeitsmarktkontrolle» (Front), abrufbar auf der Webseite unter https://bazonline.ch/basel/land/Wirtschaftskammer-stellte-sich-uebers-Gesetz/story/11719994 sowie im Online-Archiv unter https://verlag.baz.ch/archiv und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe https://verlag.baz.ch/epaper/ zu löschen:

a) «Rechtswidrige Arbeitsmarktkontrolle» (Front, Titel);

b) «Baselbieter Wirtschaftskammer stellte sich übers Gesetz, wie geheimes Gutachten belegt" (Front, Untertitel);»

c) «Diese habe sich im Zusammenhang mit Arbeitsmarktkontrollen rechtswidrig verhalten und ihre Rolle diesbezüglich verschleiert." (Front, Spalte 2)»;

d) «(Darin werden gleich mehrere Gesetzesverstösse der ZAK) respektive der federführenden Wirtschaftskammer (festgehalten)» (Front, Spalte 3 f.; nur unterstrichene Passage; Rest in Klammern bleibt)

e) «Wirtschaftskammer stellte sich übers Gesetz» (S. 3, Titel, und Online-Ausgabe)

f) «Verband verschleierte seine rechtswidrige Rolle." (S. 3, Untertitel, und Online-Ausgabe)

g) «Seit 2010 hat die Wirtschaftskammer den sozialpartnerschaftlichen Verein ZAK vorgeschoben, um zu verschleiern, dass der KMU-Verband die 650'000 Franken Steuergelder pro Jahr selber verwaltete." (S. 3, Spalte 1, und Online-Ausgabe)

h) «Diese schwer durchschaubare, komplexe Firmenstruktur ist typisch für die Wirtschaftskammer. Der Sinn dahinter: Durch dieses Geflecht werden nicht Steuergelder für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping eingesetzt, sondern sie landen auch bei der Wirtschaftskammer.» (S. 3, Spalte 1, und Online-Ausgabe).

Im Weiteren wird die Beklagte 1 verpflichtet, den unter https://twitter.com/bazonline abrufbaren Tweet vom 22. März 2018 «Ein brisantes, bisher unbekanntes Gutachten zeigt, wie sich die Wirtschaftskammer übers Gesetz stellt.» von ihrer Twitter-Timeline zu löschen.

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter https://twitter.com/JoelHoffmannjho abrufbaren Tweet vom 22. März 2018 «Wirtschaftskammer Baselland stellte sich übers Gesetz – Vertrauliches Rechtsgutachten zu Arbeitsmarktkontrollen zeigt: Verband verschleierte seine rechtswidrige Rolle.» von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

3.5 Berichterstattung vom 3. April 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussagen im Artikel vom 3. April 2018 «Die Firma», abrufbar auf der Webseite unter https://bazonline.ch/basel/land/die-firma/story/26275084, sowie im Online-Archiv https://verlag.baz.ch/archiv/ und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe https://verlag.baz.ch/epaper/, zu löschen:

a) «Gesetzeswidrige Arbeitsmarktkontrollen, Chaos in der Buchhaltung, intransparenter Umgang mit Steuergeldern und, und, und.» (S. 17, Spalte 1, und Online-Ausgabe);

b) «Gysin und sein Nachfolger Christoph Buser führen also ein komplexes System, mit dem sie staatliche Macht ausüben sowie Steuergelder zweckentfremden und abführen können.» (S. 17, Spalte 4 f., und Online-Ausgabe)

3.6 Berichterstattung vom 2. Mai 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, folgende Aussagen im Artikel vom 2. Mai 2018 «Wann ist Schluss mit diesem Unsinn?», abrufbar im Online-Archiv https://verlag.baz.ch/archiv/ und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe https://verlag.baz.ch/epaper/ zu löschen:

a) «Die Wirtschaftskammer Baselland und die Gewerkschaften haben trotzdem bei den Gewerblern und den Arbeitnehmern Lohnabgaben für die Kontrolltätigkeiten eingezogen.» (S. 21, Spalte 1);

b) «Dieses juristisch noch schwer einschätzbare neue Problem steht nicht für sich, sondern reiht sich in eine lange Reihe von Missständen ein.» (S. 21, Spalte 1);

c) «Sie aber glauben (Steuerzahler und Gewerbler), mit ihren Beiträgen die Arbeitsmarktkontrollen zu finanzieren und nicht etwa den Weinkonsum der Wirtschaftskammer- und Gewerkschaftsbossen.» (S. 21, Spalte 2).

d) "Während sich die Bürgerlichen nicht getrauen, Busers Wirtschaftskammer die staatlichen Aufgaben zu entziehen, machen Journalisten ihren Job und recherchieren weiter über diese Machenschaften." (S. 21, Spalte 4).

3.7 Berichterstattung vom 10. August 2018

Die Beklagte 1 wird verpflichtet,

a) den Artikel «Verdacht auf Kontrollmissbrauch» (S. 17) aus ihrem Online-Archiv https://verlag.baz.ch/archiv/ und, soweit noch aufgeschaltet, in der E-Paper-Ausgabe https://verlag.baz.ch/epaper/, zu löschen;

b) den unter https://twitter.com/bazonline abrufbaren Tweet vom 10. August 2018 «Verbandssprecher Schindler spricht ...» von ihrer Twitter- Timeline zu löschen.

3.8 Berichterstattung vom 13. Dezember 2018

Der Beklagte 2 wird verpflichtet, den unter https://twitter.com/JoelHoffmannjho abrufbaren Tweet vom 13. Dezember 2018 «Die unsauberen Geschäfte der Wirtschaftskammer Baselland - Staatsangestellte werfen ...» von seiner Twitter-Timeline zu löschen.

4. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Urteils die notwendigen Willenserklärungen, d.h. Löschungsanträge hinsichtlich der gemäss den Dispositiv-Ziffern 3.1 bis 3.8 hievor zu löschenden Artikel und Textpassagen, gegenüber folgenden Mediendatenbanken und folgender Internet-Suchmaschinen abzugeben:

a) Google bzw. Google Switzerland GmbH inkl. Google-Index und Google-Cache,

b) Swissdocs bzw. Swissdocs AG,

c) SMD bzw. Schweizerische Mediendatenbank AG,

d) Genios bzw. GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH.